

Interpellation SP-GRÜ-Fraktion vom 26. November 2018

## 70'000 Personen haben ihren Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung verloren. Der Handlungsbedarf ist dringend.

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Januar 2019

Die SP-GRÜ-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 26. November 2018 nach der Situation bei der individuellen Prämienverbilligung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Aus den Mitteln der Prämienverbilligung (IPV) werden neben der ordentlichen IPV auch die IPV für die Beziehenden von Ergänzungsleistungen (EL) und die anrechenbaren Ersatzleistungen (IPV für Beziehende finanzieller Sozialhilfe und Verlustscheinforderungen für nicht bezahlte Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung [OKP]) finanziert.

Die überdurchschnittliche Zunahme des Mittelbedarfs für die EL-Beziehenden und für die anrechenbaren Ersatzleistungen ging zu Lasten der für die ordentliche IPV zur Verfügung stehenden Mittel. Auch die zur Sanierung des Staatshaushalts getroffenen Massnahmen im IPV-Bereich (Sparpaket II und Entlastungsprogramm 2013) gingen zu Lasten der Mittel für die ordentliche IPV.

| in Mio. Franken               | 2001         | 2005         | 2010         | 2015         | 2017         | B 2018<br>(mit def.<br>Bundes-<br>beitrag) | MR<br>2018   | B<br>2019    |
|-------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--|--------------|--------------|
| Ordentliche IPV               | 63,2         | 75,2         | 82,3         | 67,4         | 84,0         | 71,5                                       | 83,8         | 69,5         |
| IPV EL-Beziehende             | 26,2         | 45,9         | 66,4         | 94,1         | 103,8        | 109,9                                      | 109,4        | 113,7        |
| Anrechenbare Ersatzleistungen | 12,0         | 20,9         | 26,4         | 39,1         | 46,5         | 50,0                                       | 48,0         | 54,6         |
| <b>IPV total</b>              | <b>101,5</b> | <b>142,0</b> | <b>175,1</b> | <b>200,6</b> | <b>234,4</b> | <b>231,4</b>                               | <b>241,2</b> | <b>237,8</b> |

Die kantonale Durchschnittsprämie der OKP für Erwachsene ist im Kanton St.Gallen zwischen 2001 und 2019 um rund 146 Prozent angestiegen, obwohl das Prämienniveau im Kanton deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Im Jahr 2019 stehen für die ordentliche IPV rund 69,5 Mio. Franken zur Verfügung. Das sind nur rund 10 Prozent mehr als im Jahr 2001. Folglich müssen die Haushalte einen immer grösseren Anteil der OKP-Prämien selbst finanzieren.

Um das für die IPV zur Verfügung stehende Volumen einhalten zu können, musste in den letzten Jahren der Kreis der Personen mit Anspruch auf eine ordentliche IPV stark eingeschränkt werden.

| Anzahl Personen | 2001           | 2002           | 2005           | 2010           | 2015           | 2017           |
|-----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Ordentliche IPV | 128'902        | 141'716        | 128'237        | 118'169        | 69'780         | 73'534         |
| EL-Beziehende   | 15'671         | 14'835         | 16'840         | 21'113         | 23'387         | 23'630         |
| Sozialhilfe     | 11'035         | 15'835         | 19'211         | 20'203         | 21'815         | 23'226         |
| <b>Total</b>    | <b>155'608</b> | <b>172'386</b> | <b>164'288</b> | <b>159'485</b> | <b>114'982</b> | <b>120'390</b> |

Die Zahl der Beziehenden dürfte sich im Jahr 2018 aufgrund der Erhöhung der prozentualen Belastungsgrenzen auf rund 65'000 Personen reduziert haben. Für das Jahr 2019 mussten die Bezugsvoraussetzungen weiter verschlechtert werden, um das vorgegebene IPV-Volumen einhalten zu können. Als Folge davon wird sich die Zahl der Personen mit einem IPV-Anspruch weiter reduzieren.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) veröffentlicht jeweils im Abstand von drei bis vier Jahren eine Untersuchung zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung (Monitoring) in den Kantonen. Die Ergebnisse des Monitorings für die IPV 2017 wurden im Dezember 2018 auf der Webseite des BAG veröffentlicht. Im Rahmen des Monitorings wird für die nachfolgenden sieben Modellhaushalte (MHH) die nach IPV verbleibende Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens (= Nettolohn abzüglich Steuern) ausgewiesen:

|      | <b>Beschreibung</b>   | <b>Bruttoeinkommen<br/>in Franken</b> |
|------|---|---------------------------------------|
| MHH1 | Alleinstehende Rentnerin  | 45'000                                |
| MHH2 | Familie mit zwei Kindern  | 70'000                                |
| MHH3 | Einelternfamilie mit zwei Kindern                                 | 60'000                                |
| MHH4 | Familie mit vier Kindern  | 85'000                                |
| MHH5 | Familie mit einer jungen Erwachsenen in Ausbildung und einem Kind | 70'000                                |
| MHH6 | Alleinstehender junger Erwerbstätiger                             | 38'000                                |
| MHH7 | Ehepaar ohne Kinder   | 60'000                                |

Die verbleibende Prämienbelastung ist für das Jahr 2017 im Kanton Zug mit durchschnittlich sieben Prozent des verfügbaren Einkommens am tiefsten und in den Kantonen Basel-Landschaft und Jura mit rund 18 Prozent am höchsten. Im Kanton St.Gallen beträgt die durchschnittliche Prämienbelastung rund 15 Prozent, variiert aber je nach Modellhaushalt zwischen 13 und 19 Prozent. Acht Kantone (BL, JU, GE, NE, BE, ZH, BS und LU) weisen über alle Modellhaushalte betrachtet eine höhere durchschnittliche Prämienbelastung auf als der Kanton St.Gallen. Die durchschnittliche Prämienbelastung ist im Kanton St.Gallen aufgrund der Erhöhung der prozentualen Belastungsgrenzen im Jahr 2018 weiter angestiegen.

2. Die Eckwerte für die ordentliche IPV 2019 wurden von der Regierung am 11. Dezember 2018 festgelegt. Spielraum besteht für die Regierung grundsätzlich bei der Festlegung der prozentualen Belastungsgrenzen und beim Kinderabzug, der für die Berechnung des massgebenden Einkommens berücksichtigt wird. Der Kinderabzug musste für das Jahr 2019 von Fr. 7'000.– auf Fr. 4'000.– reduziert werden, um die notwendige Erhöhung der bereits hohen prozentualen Belastungsgrenzen auf einen Prozentpunkt abfedern zu können. Die prozentualen Belastungsgrenzen liegen im Jahr 2019 je nach Haushalts- und Einkommenskategorie neu bei 16 bis 20 Prozent.
3. Die Anzahl Personen, die im Jahr 2019 Anspruch auf ordentliche IPV haben werden, kann auf Basis der Simulationen nur geschätzt werden. Aufgrund der aktuellen Simulationsergebnisse dürfte sich die Zahl der Bezugsberechtigten für eine ordentliche IPV (d.h. ohne Personen mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe) um rund 3'000 Personen auf etwa 62'000 Personen reduzieren.
4. Gestützt auf den definitiven Bundesbeitrag stehen im Jahr 2019 rund 237,8 Mio. Franken für die Prämienverbilligung zur Verfügung. Darin berücksichtigt sind Einsparungen von rund 10 Mio. Franken aus dem Sparpaket II und dem Entlastungsprogramm 2013.

| <b>in Mio. Franken</b>      | <b>IPV B 2019<br/>(mit provisorischem<br/>Bundesbeitrag)</b> | <b>IPV 2019<br/>(mit definitivem<br/>Bundesbeitrag)</b> |
|-----------------------------|--|---|
| Bundesbeitrag               | 171,4  | 167,3   |
| Kantonsbeitrag              | 72,5   | 70,5  |
| Volumen                     | 244,0  | 237,8   |
| gesetzliches Höchstvolumen  | 253,9  | 247,8   |
| gesetzliches Mindestvolumen | 239,4  | 233,6   |

Gemäss den durchgeführten Simulationen wären im Jahr 2019 rund 22,0 Mio. zusätzlich bzw. insgesamt 259,8 Mio. Franken benötigt worden, um den Kinderabzug von Fr. 7'000.– und gleichzeitig die prozentualen Belastungsgrenzen des Jahres 2018 von 15 bis 19 Prozent beibehalten zu können. Im Rahmen der Beratung des XV. Nachtrags zum Steuergesetz (22.18.12) hat der Kantonsrat in der Novembersession 2018 dem Antrag der vorberatenden Kommission zur Erhöhung des IPV-Kantonsbeitrags im AFP 2020–2022 um 10 Mio. Franken zugestimmt. Nach dem Kantonsratsbeschluss schliesst die Erhöhung des Kantonsbeitrags die bundesrechtlich verlangte zusätzliche Verbilligung der Kinderprämien (Umsetzung der mindestens 80-prozentigen Verbilligung der Kinderprämien für untere und mittlere Einkommen auf das Jahr 2020) mit ein. Die restlichen Mittel kommen der IPV zu Gute. Damit soll eine weitere Verschlechterung der Bezugsvoraussetzungen für eine ordentliche IPV nach Möglichkeit verhindert bzw. gedämpft werden. Der Budgetwert für die IPV entspricht mit der Umsetzung des Beschlusses im Zusammenhang mit dem XV. Nachtrag zum Steuergesetz wieder dem gesetzlichen Höchstvolumen. Eine weitere Erhöhung des IPV-Volumens ist ohne Gesetzesanpassung nicht möglich.